

RS Vwgh 2005/3/17 2004/11/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0250 E 26. November 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Den Parteien ist im Hinblick auf§ 45 Abs 3 AVG für ihre Stellungnahme eine ausreichende Frist einzuräumen; so ist auch zur Stellungnahme unter Zuhilfenahme eines Privatgutachtens zu den Ermittlungsergebnissen, denen nur in dieser Weise wirksam entgegengetreten werden könnte, von der Beh eine - den Umständen nach - angemessene Frist zu gewähren.

Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004110140.X02

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at